

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/2636 –**

#### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes**

##### **A. Problem**

Die Futtermittel-Rechtsharmonisierung der Europäischen Gemeinschaft macht eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts erforderlich, in deren Mittelpunkt die Neuregelung und Umstellung des Verfahrens zur Zulassung von Zusatzstoffen steht. Außerdem haben sich aus der Praxis des Vollzuges futtermittelrechtlicher Vorschriften notwendige Änderungen ergeben.

##### **B. Lösung**

Durch die Änderung des Futtermittelgesetzes werden die umsetzungsbedürftigen Bestimmungen der genannten EG-Rechtsakte sowie die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften als notwendig erwiesenen Änderungen in innerstaatliches Recht aufgenommen. Hierbei werden zum Teil Ermächtigungen vorgesehen, um die erforderlichen Einzelheiten in der Futtermittelverordnung regeln zu können.

##### **Einstimmige Annahme**

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

###### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

###### **2. Vollzugsaufwand durch die mit dem Gesetz vorgesehene Aufgabenübertragung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung von Zu-**

satzstoffen sowie die Mitwirkung bei der Aufnahme eines Futtermittels in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung wurden bereits mit Übertragungserlass vom 14. Februar 1996, zuletzt geändert durch Übertragungserlass vom 17. März 1998, auf die BLE delegiert. Der Aufwand für die Mitwirkung der BLE bei der Festsetzung von Verwendungszwecken für Futtermittel mit besonderen Ernährungszwecken und der Koordinierung von Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen ist nur schwer zu kalkulieren, wird nach derzeitigem Stand aber ebenso durch Umschichtung innerhalb der BLE gedeckt werden können wie der Aufwand für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten und registrierten Betriebe.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

#### **E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaftsunternehmen fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an.

Durch das Gesetz sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/2636 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 2000

### **Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Ulrike Höfken**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Peter Bleser**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Peter Bleser

### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/2636 wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2000 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Mai 2000 behandelt.

Der federführende Ausschuss hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung ebenfalls am 10. Mai 2000 abschließend beraten.

### II.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Rechtsangleichung des nationalen Rechts an das harmonisierte Futtermittelrecht der Europäischen Gemeinschaft erfolgen. Die in innerstaatliches Recht zu übernehmenden Bestimmungen dieser EG-Rechtsakte betreffen insbesondere die Neuregelungen und Umstellungen des Verfahrens der Zusatzstoffzulassung von der Zulassung durch umsetzungsbedürftige Richtlinie auf die Zulassung durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft und die damit einhergehende Bindung bestimmter Zusatzstoffe mit einem gewissen Risikopotential an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen. Sie betreffen weiterhin die Harmonisierung der Gebühren im Zusammenhang mit den Verfahren der Anerkennung von Betrieben und der Zulassung von Zusatzstoffen.

Auch sind Änderungen und Ergänzungen erforderlich, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben. Sie betreffen im Wesentlichen die Übertragung von Aufgaben auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wie z. B. im Rahmen der Zulassung von Stoffen oder bei der Koordinierung von Untersuchungs- und Erhebungsprogrammen sowie die Aufnahmen von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn dies zur unverzüglichen Umsetzung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union erforderlich ist. Ferner werden futtermittelrechtliche Begriffsbestimmungen an das EG-Recht sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften angepasst und ergänzt.

Im Übrigen wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

### III.

Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2000 den Gesetzentwurf beraten und einstimmig die Annahme empfohlen.

### IV.

Im federführenden Ausschuss wurde das Anliegen des Gesetzentwurfs einvernehmlich unterstützt. Dabei wurde auch hervorgehoben, dass man bei den Futtermitteln künftig zu einer stärkeren Transparenz kommen müsse.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2636 wurde einstimmig angenommen.

Berlin, den 10. Mai 2000

**Peter Bleser**  
Berichtersteller